

Sitzungsvorlage Nr. 06/2014

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
_____ - Fraktion								
Ortsrat Langelsheim	25.02.2014	X		6				
Verwaltungsausschuss	20.03.2014		X	6				
Rat	27.03.2014	X		6				

Anlage: 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Langelsheim
Plan – Skizze mit gekennzeichnete Fläche

<input type="checkbox"/> Beschlussvorschlag	<u>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</u> 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Langelsheim
<input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an den Rat	

Gemäß §§ 10, 13 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), wird die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Langelsheim vom 16.06.1994 in der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Bei der Ausgestaltung der öffentlichen Friedhöfe soll innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. bestimmt durch das Nieders. Bestattungsgesetz) auf individuelle Wünsche eingegangen werden. Von diesem Grundsatz geleitet sollte man auch offen sein für neue Ideen bei der Anlegung und Gestaltung der Friedhöfe sowie der Gliederung der Anlagenteile.

Der Friedhof Langelsheim bietet aufgrund seiner Größe die Möglichkeit, eine Teilfläche einzurichten für naturnahe Bestattungen. Der Grundgedanke dabei ist eine „Beisetzung unter den Wurzeln eines Baumes“, wobei nur biologisch abbaubare Urnen beerdigt werden. Hier soll ein Angebot für Menschen geschaffen werden, die diesen naturnahen Bezug der letzten Ruhestätte wünschen.

Das für die naturnahe Bestattung vorgesehene Areal soll dabei entgegen der auf dem Friedhof ansonsten vorgenommenen Gestaltung und regelmäßigen Pflege als „Wiese“ entwickelt werden mit heimischen Bäumen und Pflanzen, wozu durchaus auch Wildkräuter gehören, die jedoch an dieser Stelle den naturbelassenen Charakter des Areals betonen würden und daher nicht als störend anzusehen wären. Auch sollte nur eine extensive Pflege der „Wiese“ vorgenommen werden.

Die Umwandlung der Rasenfläche zur Wiese wird angestrebt aufgrund des gewünschten Naturbezugs der Fläche.

Das Areal wäre als „Urnenwahlgrabstätte“ anzusehen, worin die Lage der Urne im Benehmen mit

dem Erwerber des Nutzungsrechtes individuell festgelegt würde.

Nicht zugelassen wäre es, Grabmale zu errichten oder sonstige Kennzeichnungen der Asche-grabstätten vorzunehmen, da sie den naturbelassenen Charakter des Areals stören würden.

Um die Möglichkeit einer naturnahen Bestattung zu schaffen, müsste die Friedhofssatzung der Stadt Langelsheim geändert werden, und zwar in Bezug auf die verwendeten Urnengefäße.

Zu Särgen regelt die Friedhofssatzung ohnehin schon in § 9, dass diese nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein dürfen. Diese Regelung wäre gleichermaßen auf die Überurnen bzw. Schmuckurnen zu übertragen.

Im Sinne des Natur- und Umweltschutzes ist es heute ohnehin angezeigt, nur solche Materialien zu verwenden, die ebenfalls einem Zerfallprozess ausgesetzt sind. Mit der erweiterten Regelung des § 9 der Friedhofssatzung wäre dann auch die Verwendung von Materialien ausgeschlossen, die geeignet wären, die Wurzeln der Bäume zu schädigen.

Als Areal für die Entwicklung der „Wiese“ wird die in der anliegenden Skizze gekennzeichnete Fläche -Block H- auf dem Friedhof Langelsheim vorgeschlagen.

* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa

A handwritten signature or set of initials in black ink, consisting of a large, stylized 'H' shape with a vertical line extending downwards from its center, and some smaller, less distinct characters to the right.

5. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Langelsheim vom 16. Juni 1994 - 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung -

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Langelsheim vom 16.06.1994, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 22.09.2011, wird wie folgt geändert:

(1) § 9 erhält folgende Überschrift:

§ 9 Särge und Urnen

(2) § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Särge und Urnen sind so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen nicht entstehen.

Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

(2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofssatzung in der Fassung vom 01.06.2014 neu bekannt zu machen.

Langelsheim, 27.03.2014
Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Ingo Henze



**Stadt Langelsheim
- Bauamt -**

Friedhof Langelsheim
- Baumgräberfeld -

Entwurf

1:500

Legende



Baum, vorhanden



Baum, geplant



Baumgrabanlage

Stadt Langelsheim
Bauamt

19.02.2014, P. Krüger